jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/3/8 1Ob520/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1978

Norm

ABGB §861
ABGB §878
ABGB §957
ABGB §964
ABGB §1295 IIf7g
ABGB §1300 §A
ABGB §1300 B
ABGB §1300 D

Rechtssatz

Wer einem anderen die Einlagerung von Sachen in seinem vom anderen auf dessen Kosten errichteten Schuppen gestattet und dem anderen auf dessen Mitteilung, die Sachen versichern lassen zu wollen, wahrheitswidrig erklärt, daß sie ohnehin bereits mit dem Schuppen mitversichert seien, so daß der andere die Versicherung seiner Sachen unterläßt, verletzt fahrlässig eine als Nebenverpflichtung des Hauptvertrages bestehende Sorgfaltspflicht und haftet für nachteilige Folgen der unterlassenen Versicherung der Sachen nach den Grundsätzen des § 1295 ABGB; § 1300 ABGB gelangt nicht zur Anwendung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 520/78
  Entscheidungstext OGH 08.03.1978 1 Ob 520/78
  Veröff: JBl 1979,201 = SZ 51/26

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0014031

Dokumentnummer

JJR_19780308_OGH0002_0010OB00520_7800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at